

Betriebs Berater

BB

29/30 | 2024

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

15.7.2024 | 79. Jg.
Seiten 1665–1728

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M., RA/FASr/FAInsSanR/FAMedR/StB
Die Grundsteuer in NRW – ein Problemfall

WIRTSCHAFTSRECHT

Karl Pörnbacher, RA, und **Juliane Reschke**, RAin
Die neuen Ergänzenden Regeln der DIS für Streitverkündungen in Schiedsverfahren:
Eine zusätzliche Option für effektive Streitbeilegung in Mehrpersonenverhältnissen | 1667

Dr. Andreas Klemm, RA
Das intertemporale Finanzierungsmodell zur Errichtung des Wasserstoff-Kernetzes | 1673

STEUERRECHT

Olena Tokman, RAin, **Dr. Ulrich Johann**, RA, und **Jakob Nützel**, RA
Diskussionsentwurf des BMF für ein Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in
erneuerbare Energien und Infrastruktur | 1687

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Daniel Dreßler, WP/StB/CPA, und **Carola Nickel**, M.Sc.
Rückbeteiligung nach einem Unternehmensverkauf in wirtschaftlicher und bilanzrechtlicher
Betrachtung – Sinn, Möglichkeiten und Hürden | 1707

ARBEITSRECHT

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M., und **Simon Mantsch**
Verjährung von Ansprüchen des PSV aus § 9 Abs. 2 BetrAVG | 1717

chenden Vereinbarungen sollten bereits bei Abschluss der Verträge, also vor Eintritt eines Streitfalls, unter Verwendung der Musterklauseln geschlossen werden. International dürften die DIS-ERS eher nicht relevant werden, sondern die Einbeziehung Dritter weiterhin durch „Joinder“ erfolgen. In Verfahren mit deutschen Parteien bzw. mit Parteien aus Rechtsordnungen, welche die Streitverkündung oder ähnliche Institute vorsehen, haben die DIS-ERS aber durchaus das Potential, die DIS als Schiedsinstitution attraktiver zu machen. Parteien aus diesen Rechtsordnungen ist es schlicht vertrauter, dass Dritte nicht als vollwertige Parteien einbezogen werden. Zudem spricht für die Vereinbarung der DIS-ERS, dass die Gegenpartei kein streitverkündungsbedingtes Kostenrisiko trägt und dass die Parteien hinsichtlich der Wahl des Forums für potentielle Folgerechtsstreitigkeiten flexibel bleiben.

Karl Pörnbacher, RA, ist Partner bei Hogan Lovells International LLP in München und leitet dort die internationale Schiedsrechtspraxis in Deutschland. Er konzentriert sich auf Mediations- und Schiedsverfahren mit einem Schwerpunkt auf Energiewirtschaft, Anlagenbau, M&A sowie der Mobilitäts- und Life Sciences-Industrie.



Juliane Reschke, RAin, ist Associate bei Hogan Lovells International LLP in München im Bereich des internationalen Schiedsrechts. Sie berät nationale und internationale Mandanten in Auseinandersetzungen vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten.



Dr. Andreas Klemm, RA

Das intertemporale Finanzierungsmodell zur Errichtung des Wasserstoff-Kernetzes

Die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind bei ihren Bemühungen, ihre Produktionsprozesse zu dekarbonisieren, auf eine leistungsfähige Wasserstoffinfrastruktur angewiesen. Von daher soll in Deutschland in den kommenden Jahren ein Wasserstoff-Kernetz mit einer Gesamtlänge von rund 9 700 km entstehen. Zwei mit Gesetz vom 14.5.2024 neu in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügte Paragraphen bilden die Grundlage für ein komplexes Finanzierungsmodell, das eine Amortisation der erforderlichen privatwirtschaftlichen Investitionen in das Kernnetz bis zum Jahr 2055 ermöglichen soll. Der Beitrag stellt dieses Modell näher vor.

I. Einleitung

Deutschland ist bestrebt, seine Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren deutlich zu reduzieren und bis zum Jahr 2045 „Netto-Treibhausgasneutralität“ (§ 3 Abs. 2 KSG)¹ zu erreichen. Insbesondere für die energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (primär aus der Chemieindustrie, Eisen- und Stahlindustrie sowie Papier- und Zellstoffindustrie) stellt die Dekarbonisierung ihrer Produktionsprozesse eine gewaltige Aufgabe dar, die sie voraussichtlich nur dann meistern können, wenn ihnen bundesweit eine leistungsfähige Wasserstoffinfrastruktur (als Ersatz für das bestehende Gasleitungsnetz) zur Verfügung steht. Die Bundesregierung ist daher bestrebt, zügig eine solche bundesweite Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.² Durch Gesetz vom 22.12.2023³ wurde ein neuer Paragraph (§ 28q)⁴ in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingefügt, der die Grundlage für die Schaffung eines bundesweiten Wasserstoff-Kernetzes (im Folgenden kurz „Kernetz“) bildet. Durch ein weiteres Ge-

setz vom 14.5.2024⁵ sind nunmehr auch Regelungen zur Finanzierung des Kernetzes erlassen worden. Die maßgeblichen Vorschriften sind die neuen §§ 28r und 28s EnWG.

Das in diesen beiden Vorschriften verankerte Finanzierungsmodell sieht vor, dass die Errichtung und der Betrieb des Kernetzes grundsätzlich vollständig über Netzentgelte finanziert werden sollen, die von den Wasserstoff-Kernetzbetreibern (im Folgenden kurz „Kernetzbetreiber“) von den jeweiligen Netznutzern (primär die hier angesprochenen energieintensiven Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) erhoben werden. Vor dem Hintergrund, dass eine vollständig periodengerechte Umlegung der Kosten durch die Kernetzbetreiber anfänglich (in der Hochlaufphase) zu prohibitiv hohen Netzentgelten führen würde, weil gerade in dieser Phase die Investitionskosten am höchsten sind, während die Zahl der Netznutzer noch überschaubar ist, wird das Finanzierungsmodell „intemporal“ ausgestaltet: Die Höhe der Netzentgelte wird in der Anfangszeit gedeckelt; im Gegenzug dürfen die Kernetzbetreiber in einer zweiten

¹ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I, 2513; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.2021, BGBl. 2021 I, 3905.

² Vgl. auch BMWK, Nationale Wasserstoffstrategie, Stand: Juni 2020; Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie, Stand: Juli 2023; beide Dokumente sind abrufbar unter www.bmwk.de (Abruf: 30.6.2024).

³ Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I, Nr. 405. Vgl. hierzu auch Sieberg/Cesarano, RdE 2023, 317.

⁴ Bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 22.12.2023 war die Vorschrift noch in § 28r EnWG enthalten. Durch Gesetz vom 14.5.2024 wurde der Regelungsinhalt in § 28q EnWG verschoben.

⁵ Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 14.5.2024, BGBl. 2024 I, Nr. 161. Der Name des Gesetzes wirkt angesichts des Umstandes, dass das EnWG seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 rund neunzigmal geändert worden ist, etwas eigenartig.

Phase (voraussichtlich erst Jahre nach Fertigstellung des Kernnetzes) „erhöhte Entgelte“ erheben, bis das Defizit aus der Anfangszeit ausgeglichen ist.

Im Folgenden soll, nach einer Begriffsbestimmung und kurzen Beschreibung der Eckdaten des Kernnetzes (Ziffer II.), das Finanzierungsmodell gemäß §§ 28r und 28s EnWG näher dargestellt werden. Hierbei soll zunächst das von der Bundesnetzagentur festgelegte Hochlaufentgelt betrachtet werden (Ziffer III.). Sodann befasst sich der Beitrag mit der Einrichtung und Funktion des Amortisationskontos (Ziffer IV.) sowie den vom Staat gegebenen Ausfallgarantien unter Einbeziehung des Selbstbehaltes (Ziffer V.). Eine Schlussbetrachtung (Ziffer VI.) rundet den Beitrag ab. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Finanzierungsmodell zunächst unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission stand (vgl. § 28r Abs. 10 und § 28s Abs. 6 EnWG). Diese ist aber überraschend schnell erteilt worden (innerhalb nur weniger Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes).⁶ Damit hat das Finanzierungsmodell die letzte Hürde genommen.

II. Kernnetz: Begriffsbestimmung und Eckdaten

Das Energiewirtschaftsgesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Wasserstoff-Kernnetz“. In den Begriffsbestimmungen des § 3 EnWG taucht das Kernnetz nicht auf. Gleichwohl erfährt der Begriff durch die Regelung in § 28q Abs. 1 S. 2 EnWG klare Konturen. Danach ist unter dem Kernnetz ein Leitungsnetz für den überregionalen Transport von Wasserstoff zu verstehen, das – so der etwas sperrige Wortlaut der Vorschrift – die „zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern“ verbindet (vergleichbar den Autobahnen beim Straßennetz). Das Kernnetz ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 EnWG auf der Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.

Der Staat nimmt für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Kernnetzes die Betreiber der Fernleitungsnetze⁷ in die Pflicht. Er übernimmt diese Aufgaben also nicht selbst (etwa durch eine staatliche Netzgesellschaft), sondern delegiert sie auf privatwirtschaftliche Akteure. Die Fernleitungsnetzbetreiber waren gemäß § 28q Abs. 2 S. 1 EnWG verpflichtet, innerhalb von drei Kalenderwochen nach dem 29.12.2023, mithin bis zum 19.1.2024, der Bundesnetzagentur einen gemeinsamen Antrag zur Genehmigung vorzulegen, der den Anforderungen aus § 28q Abs. 1 EnWG entspricht. Dieser Pflicht sind die Fernleitungsnetzbetreiber, die hierbei durch die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) vertreten werden, bislang nicht nachgekommen (Stand: 30.6.2024). Die Bundesnetzagentur hat die Antragsfrist mehrfach verlängert. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben jedoch bereits im Jahr 2023 einen Planungsstand⁸ sowie einen Antragsentwurf⁹ vorgelegt.

Nach dem derzeitigen Planungsstand soll das Kernnetz eine Gesamtlänge von rund 9 700 km haben sowie eine Einspeisekapazität von rund 100 Gigawatt und eine Ausspeisekapazität von rund 87 Gigawatt aufweisen.¹⁰ Die prognostizierten Investitionskosten zur Errichtung des Kernnetzes belaufen sich auf rund 19,8 Mrd. Euro. Die ersten Leitungen sollen ab dem Jahr 2025 errichtet werden. Bis zum Jahr 2032 soll das Kernnetz vollständig errichtet und in Betrieb gegangen sein.

Sowohl die Dimensionierung des Kernnetzes als auch der Zeitplan für die Errichtung sind überaus ambitioniert, werden aber dadurch ein Stück weit relativiert, dass nicht alle Leitungen des Kernnetzes neu errichtet werden müssen. Die Planungen gehen davon aus, dass rund 60% des Kernnetzes durch Umrüstungen bereits bestehender Leitungen für den überregionalen Erdgastransport (Fernleitungsnetz) bereitgestellt werden können.¹¹

III. Festlegung des Hochlaufentgeltes

Gemäß § 28r Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein sog. „Hochlaufentgelt“ festzulegen. Damit ist, ohne dass das Gesetz eine entsprechende Legaldefinition enthält, dasjenige Entgelt gemeint, das die Kernnetzbetreiber von den Netznutzern für den Zugang zum Kernnetz in der Hochlaufphase erheben dürfen.

1. Einheitlichkeit des Entgeltes

Wie sich aus § 28r Abs. 1 S. 4 EnWG ergibt, soll das Hochlaufentgelt ab dem 1.1.2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten aller Kernnetzbetreiber bestimmt werden. Das Hochlaufentgelt ist also als einheitliches Netzentgelt ausgestaltet (vergleichbar einer „Briefmarke“), nicht als kostenorientiertes (unternehmensindividuelles) Netzentgelt, das aus den tatsächlichen Kosten der Kernnetzbetreiber abgeleitet wird. Ein Kernnetzbetreiber, der Leitungen für das Kernnetz mit hohem Kapitalaufwand vollständig neu errichtet, kann von den Netznutzern folglich kein höheres Hochlaufentgelt verlangen als ein Kernnetzbetreiber, der seinen Beitrag zur Errichtung des Kernnetzes durch einen (weniger kostenintensiven) Umbau bestehender Erdgasleitungen leistet.

Ein Grund für die Erhebung eines bundesweit einheitlichen Entgeltes wird in der Gesetzesbegründung nicht genannt. Das Motiv dürfte sein, eine übermäßige Belastung von Netznutzern zu vermeiden, deren Betriebsstätten in einem Wasserstoff-Netzgebiet mit einem besonders hohen Investitionsbedarf gelegen sind. Diese hätten im Falle eines kostenorientierten Entgeltes ungleich höhere Entgelte zu entrichten als Netznutzer in Netzgebieten mit geringem Investitionsbedarf, was sich letztlich auch auf die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen auswirken würde.

Eine wichtige Ergänzung findet sich in § 28r Abs. 1 S. 8 EnWG. Danach sind Mehr- oder Mindererlöse, die den einzelnen Kernnetzbetreibern durch das bundesweit einheitliche Entgelt entstehen, durch eine finanzielle Verrechnung zwischen den Kernnetzbetreibern auszugleichen. Die Vorschrift weist die Aufgabe des Kostenausgleichs also den Kernnetzbetreibern zu; die Bundesnetzagentur bleibt insoweit außen vor. Können sich die Kernnetzbetreiber untereinander auf einen solchen Ausgleich verständigen, ist die Sache unproblematisch. In Fällen jedoch, in denen sich ein Kernnetzbetreiber durch einen Kos-

⁶ Vgl. die Bekanntmachung vom 26.6.2024, BGBl. 2024 I, Nr. 216a.

⁷ Ein Fernleitungsnetz ist gemäß § 3 Nr. 19 EnWG ein Hochdruckfernleitungsnetz zum Transport von Erdgas.

⁸ BMWK, PM „Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlichen Planungsstand für deutschlandweites Wasserstoff-Kernnetz“ vom 12.7.2023, unter <https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Presseservice/presseservice.html> (Abruf: 30.6.2024).

⁹ FNB Gas, Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz, Stand: 15.11.2023 unter www.bundesnetzagentur.de (Abruf: 30.6.2024).

¹⁰ FNB Gas, Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz, Stand: 15.11.2023, S. 13 ff. u. S. 31.

¹¹ FNB Gas, Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz, Stand: 15.11.2023, S. 31.

tenausgleich finanziell benachteiligt sieht, stellen sich rechtliche Fragen, die durch das Gesetz nur unzureichend beantwortet werden, beispielsweise ob § 28r Abs. 1 S. 8 EnWG eine belastbare Anspruchsgrundlage darstellt und wer im Falle eines Rechtsstreits als der richtige Klagegegner anzusehen ist.

2. Netzkosten und Eigenkapitalverzinsung

Um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, das einheitliche Hochlaufentgelt festzusetzen, sieht § 28r Abs. 1 S. 5 EnWG vor, dass jeder Kernnetzbetreiber seine Netzkosten individuell nach Maßgabe des § 28o Abs. 1 S. 3 EnWG ermittelt und der Bundesnetzagentur mitteilt.¹² Nach dieser Vorschrift sind die Kosten jährlich anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten aus den Vorjahren zu ermitteln. § 28r Abs. 1 S. 6 EnWG sieht weiter vor, dass als Netzkosten auch Vorlaufkosten berücksichtigt werden können, die vor dem 1.1.2025 entstanden sind. Hiervon dürften auch Planungskosten für die Modellierung des Kernnetzes erfasst sein.

In § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG heißt es weiter, dass bis zum Ablauf des 31.12.2027 die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 6,69% vor Steuern beträgt. Der Zinssatz wird also unmittelbar im Gesetz festgelegt und nicht etwa der Bundesnetzagentur überlassen. Laut Gesetzesbegründung¹³ ergibt sich der Zinssatz von 6,69% in Anlehnung an die aktuell im Stromnetz- und Gasnetzbereich für die 4. Regulierungsperiode geltenden Zinssätze aus 7,09% für den Neubau und 5,07% für den Bestand (im Verhältnis 80 zu 20). Ab dem Jahr 2028 erfolgt dann ein Systemwechsel: Der anzuwendende Zinssatz soll dann von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage etablierter wissenschaftlicher Methoden festgelegt werden.¹⁴

In der Expertenanhörung im Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie¹⁵ wurde der Zinssatz von 6,69% teilweise als zu niedrig kritisiert. So wurde etwa von Seiten der E.ON Hydrogen GmbH¹⁶ darauf hingewiesen, dass dieser Zinssatz hinter dem in § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV enthaltenen Zinssatz von 9% deutlich zurückbleibe. Durch die subsidiäre Ausfallgarantie des Bundes reduziere sich zwar das Risiko für Netzbetreiber im Kernnetz gegenüber sonstigen Wasserstoff-Infrastrukturen; das verbleibende Risiko für Investitionen werde jedoch mit den 6,69% nicht ausreichend abgebildet. Der zu niedrig bemessene Zinssatz könnte Investoren davon abhalten, die erforderlichen Investitionen in das Kernnetz zu tätigen.

3. Deckelung des Hochlaufentgeltes

Zentrales Element des Finanzierungsmodells ist seine intertemporale Ausgestaltung und die damit verbundene Deckelung des Hochlaufentgeltes in der Anfangszeit. Die Bundesnetzagentur begrenzt das Hochlaufentgelt dergestalt, dass eine Finanzierung des Kernnetzes nicht bereits im zeitlichen Zusammenhang mit seiner geplanten Fertigstellung (im Jahr 2032), sondern erst bis zum Ende des Jahres 2055 erfolgt. Während in der ersten Phase das Entgelt gedeckelt wird, soll es den Kernnetzbetreibern in einer zweiten Phase möglich sein, ein erhöhtes Entgelt zu erheben, das den „Nachholbedarf“ aus der ersten Phase einschließt. Wie eingangs erwähnt, soll durch die Deckelung vermieden werden, dass in der Anfangszeit, in der die Investitionskosten am höchsten sind und die Zahl der Netznutzer noch vergleichsweise gering ist, prohibitiv hohe Netzentgelte erhoben werden. Diese intertemporale Ausgestaltung des Finanzierungsmodells ist im allseitigen Interesse. Auch die Fernleitungsnetzbetreiber (als künftige Kern-

netzbetreiber) haben sich in ihren öffentlichen Stellungnahmen zu dem Modell durchweg positiv geäußert.¹⁷

Die Zeitphasen des Finanzierungsmodells wird man wie folgt näher eingrenzen können: Die erste Phase beginnt mit der Einführung des Hochlaufentgeltes zum 1.1.2025. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang von der ersten Phase in die zweite Phase erfolgt, äußert sich das Gesetz nicht. Dieser Zeitpunkt steht gegenwärtig auch noch nicht fest, sondern wird erst noch künftig bestimmt. Man wird grob davon ausgehen können, dass der Übergang von der ersten Phase in die zweite Phase erst Jahre nach der vollständigen Fertigstellung des Kernnetzes erfolgt. Die zweite Phase endet regulär zum 31.12.2055. Für den Fall, dass der „Nachholbedarf“ der Kernnetzbetreiber bereits vor diesem Zeitpunkt erfüllt ist, endet die zweite Phase jedoch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt (vgl. § 28r Abs. 1 S. 3 EnWG).

4. Dauer der Festlegung und Überprüfung

Bei der Festlegung des Hochlaufentgeltes durch die Bundesnetzagentur handelt es sich nicht um einen turnusmäßig (z. B. jährlich) wiederkehrenden Vorgang. Die Behörde legt vielmehr das Hochlaufentgelt mit Wirkung zum 1.1.2025 auf unbestimmte Dauer fest. Wie soeben ausgeführt, benennt das Gesetz keinen Zeitpunkt, zu dem das Hochlaufentgelt enden bzw. durch ein „reguläres Entgelt“ abgelöst werden soll. Gemäß § 28r Abs. 2 S. 3 EnWG kann das Hochlaufentgelt mit dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtwert jährlich indexiert werden, was insbesondere im Falle von Kostensteigerungen bei der Errichtung des Kernnetzes geschehen soll.

Gemäß § 28r Abs. 5 EnWG führt die Bundesnetzagentur erstmalig zum 1.1.2028 und sodann alle drei Jahre eine Überprüfung des Hochlaufentgeltes durch. Stellt sie dabei fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der (vorangegangenen) Festlegung des Hochlaufentgeltes zugrunde lagen, soll sie das Entgelt im Wege der Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG dergestalt anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos bis zum 31.12.2055 durch Entgelte ermöglicht wird.

IV. Amortisationskonto

Kernstück des intertemporalen Finanzierungsmodells ist das Amortisationskonto, das von einer kontoführenden Stelle geführt (vgl. § 28r Abs. 3 S. 2 EnWG) und bis zum 31.12.2055 ausgeglichen sein soll.

1. Kontoführende Stelle

Wer die Aufgabe der kontoführenden Stelle übernimmt, steht gegenwärtig noch nicht fest. Ursprünglich war angedacht, dass die kontoführende Stelle vom Bund ausgewählt und beauftragt wird. Nach der letztlich in Kraft getretenen Gesetzesfassung (§ 28r Abs. 3 S. 3 EnWG)

12 Das Erfordernis, die nach § 28o Abs. 1 S. 3 EnWG ermittelten Netzkosten der Bundesnetzagentur mitzuteilen, ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, versteht sich aber von selbst.

13 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/10014, 60 [zu § 28r Abs. 1 EnWG].

14 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/10014, 60 [zu § 28r Abs. 1 EnWG].

15 Die Anhörung fand am 19.2.2024 statt und ist auf www.bundestag.de vollständig dokumentiert (Abruf: 30.6.2024).

16 E.ON Hydrogen GmbH, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)569, S. 2. Vgl. auch FNB Gas, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)566, S. 4.

17 Statt aller: FNB Gas, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)566, S. 4.

soll die kontoführende Stelle jedoch nicht durch den Bund, sondern gemeinschaftlich von den Kernnetzbetreibern beauftragt werden, die an dem intertemporalen Finanzierungsmodell teilnehmen. Bei der Auswahl ist lediglich ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz herzustellen. Weiter heißt es im Gesetz, dass nur eine inländische Kapitalgesellschaft beauftragt werden darf, deren wirtschaftlicher Tätigkeitsbereich sich für die Dauer des Auftragsverhältnisses auf die eigenständige Führung und Verwaltung des Amortisationskontos, die Veranlassung der damit verbundenen Zahlungen, die Geltendmachung und Durchsetzung von damit verbundenen Zahlungsansprüchen sowie die Wahrnehmung der mit der Führung des Amortisationskontos verbundenen sonstigen Zahlungen beschränkt. Es liegt auf der Hand, dass diese hohen Anforderungen nur durch eine neu gegründete Gesellschaft erfüllt werden können.

Es ist vorgesehen, dass die kontoführende Stelle in vertragliche Beziehungen zu den Kernnetzbetreibern tritt (§ 28r Abs. 3 S. 4 EnWG). In diesen Verträgen sollen vor allem die Einzelheiten zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen, insbesondere zu deren Fälligkeit, geregelt werden. Weiter ist vorgesehen, dass die Aufwendungen der kontoführenden Stelle, die ihr im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos entstehen, ihr jährlich von jedem Kernnetzbetreiber zu ihren Selbstkosten anteilig zu erstatten sind (§ 28r Abs. 3 S. 6 EnWG).

2. Funktionsweise des Amortisationskontos

Die Funktionsweise des Amortisationskontos wird in § 28r Abs. 3 S. 1, 2 und 4 EnWG näher umschrieben. Danach soll auf dem Amortisationskonto unternehmensscharf (also für jeden Kernnetzbetreiber gesondert) die Differenz aus den genehmigten Kosten und den erzielten Erlösen aus Entgelten unter Berücksichtigung der finanziellen Verrechnung gemäß § 28r Abs. 1 S. 8 EnWG verbucht werden. Diese Differenz wird zuvor von der Bundesnetzagentur ermittelt und der kontoführenden Stelle mitgeteilt. Sind die Erlöse des Kernnetzbetreibers niedriger als die genehmigten Kosten, wird das Amortisationskonto um den Differenzbetrag belastet (bzw. entsteht für den Kernnetzbetreiber ein Guthriftbetrag). Die kontoführende Stelle ist verpflichtet, den Differenzbetrag an den Kernnetzbetreiber auszuführen, und zwar in Gestalt eines nicht rückzahlbaren privatrechtlichen Zuschusses. Mit dieser Verpflichtung der kontoführenden Stelle korrespondiert ein entsprechender Anspruch des Kernnetzbetreibers. Sind die Erlöse hingegen höher als die genehmigten Kosten, ist der Differenzbetrag dem Amortisationskonto gutzuschreiben. In diesem Fall ist der Kernnetzbetreiber verpflichtet, eine entsprechende Zahlung an die kontoführende Stelle zu leisten. Auch hier korrespondiert mit der Verpflichtung des Kernnetzbetreibers ein Anspruch der kontoführenden Stelle auf Zahlung des Betrages.

Der kontoführenden Stelle kommt nicht die Aufgabe zu, die Richtigkeit der von der Bundesnetzagentur gelieferten Zahlen inhaltlich zu überprüfen. Sie übernimmt insoweit auch keine Haftung. Die materielle Prüfung erfolgt vorab bei der Bundesnetzagentur.¹⁸ Für formelle Fehler (wie z.B. eine versehentliche Doppelzahlung) hat die kontoführende Stelle hingegen einzustehen.

3. Grundsatz der Jährlichkeit

Die Verbuchung der Differenz aus den genehmigten Kosten und erzielten Erlösen auf dem Amortisationskonto sowie die Erfüllung der wechselseitigen Ansprüche zwischen der kontoführenden Stelle und

den Kernnetzbetreibern erfolgt grundsätzlich jährlich. Das ergibt sich mittelbar aus § 28r Abs. 3 S. 1 EnWG, wonach die Bundesnetzagentur den Differenzbetrag jährlich ermittelt. Mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Regelung sind Buchungen und Zahlungen zeitnah nach der jährlichen Ermittlung des Differenzbetrages vorzunehmen. Allerdings dürfte ein Zahlungsfluss auf jährlicher Basis noch zu großzügig bemessen sein und die Liquidität der Kernnetzbetreiber übermäßig beeinträchtigen. Das Problem ließe sich dadurch lösen, dass die kontoführende Stelle monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage eines einvernehmlich festgelegten Abschlagsplanes an die Kernnetzbetreiber leistet. Das bleibt aber letztlich den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der kontoführenden Stelle und den Kernnetzbetreibern vorbehalten. Einen Anspruch auf Leistung von Abschlagszahlungen haben die Kernnetzbetreiber nicht.

4. Zwischenfinanzierende Stelle

Das Finanzierungsmodell sieht neben der kontoführenden Stelle auch eine zwischenfinanzierende Stelle vor. Hierzu muss man sich vergegenwärtigen, dass das Amortisationskonto in der Anfangsphase durch die jährlichen Zahlungen (bzw. im Falle der Vereinbarung von Abschlagszahlungen: monatlichen Zahlungen) an die Kernnetzbetreiber in erheblicher Höhe belastet wird und erst in der zweiten Phase, frühestens ab dem Jahr 2032 (vermutlich aber noch deutlich später), mit einem Mittelrücklauf zu rechnen ist. Es entsteht also in der Anfangszeit ein erheblicher Mittelbedarf. Um diesen Mittelbedarf zu decken, gibt § 28r Abs. 3 S. 9 und 10 EnWG vor, dass die kontoführende Stelle als Darlehensnehmerin eine oder mehrere Darlehensvereinbarungen mit einer im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle als Darlehensgeberin abschließt; sämtliche hinsichtlich der Darlehen anfallenden Zinsen, Kosten und Entgelte sollen dabei von der kontoführenden Stelle als Darlehensnehmerin getragen werden. Die Ansprüche, die der zwischenfinanzierenden Stelle gegen die kontoführende Stelle zustehen, werden gemäß § 28s Abs. 2 EnWG durch eine Staatsbürgschaft abgesichert (vgl. dazu unter V. 1.).

Als zwischenfinanzierende Stelle kommt die KfW Bankengruppe, aber auch ein Kreditgeber aus der Privatwirtschaft in Betracht. Aus Sicht des Bundes ist die Einbeziehung einer zwischenfinanzierenden Stelle ein geschickter Schritt, da auf diese Weise regelmäßige Zahlungen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF)¹⁹ bzw. aus dem regulären Bundeshaushalt vermieden werden können. Die Haushaltslage des Bundes ist gegenwärtig (und auf absehbare Zeit) derart angespannt, dass Mittel für den jährlichen Ausgleich des Amortisationskontos nicht zur Verfügung stehen bzw. nur durch Einsparungen an anderer Stelle verfügbar gemacht werden könnten.

5. Kündigung des Amortisationskontos

Dem Bund wird in § 28r Abs. 7 S. 1 EnWG das Recht zugesprochen, das Amortisationskonto zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2038, zum Ablauf des jeweiligen Folgejahres zu kündigen und das Finanzierungsmodell damit zu beenden. Das Kündigungsrecht ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Überprüfung des Hochlaufentgeltes gemäß § 28r Abs. 5 EnWG ergibt, dass der Wasserstoffhochlauf absehbar scheitert. Von einem absehbaren Scheitern

¹⁸ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/10014, 45.

¹⁹ Vgl. zur Finanzierung von Wasserstoffprojekten aus dem KTF: Klemm, REE 2023, 113; ders., REE 2024, 1.

ist – so das Gesetz weiter – dann auszugehen, wenn ein vom Bund beauftragtes wissenschaftliches Gutachten die Feststellung trifft, dass ein Entgelt, das die von der Bundesnetzagentur genehmigten Kosten der Kernnetzbetreiber decken würde, zum Ablauf des 31.12.2055 noch deutlich über dem als marktgängig einzuschätzenden Entgelt liegen wird. In der Gesetzesbegründung²⁰ heißt es ergänzend, dass von einer deutlichen Abweichung gegenüber dem marktgängigen Entgelt bei einer Abweichung von 5% oder mehr auszugehen ist.

Gemäß § 28r Abs. 7 S. 5 EnWG wird der Bund bei Ausübung des Kündigungsrechts durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vertreten. Im Gesetz unregelt bleibt hingegen, wer Empfänger der Kündigungserklärung ist und in welcher Form die Kündigung zu erfolgen hat (z.B. Verkündung in einem Amtsblatt, schriftliche Mitteilung). Auch die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten den Kernnetzbetreibern gegen eine Kündigung zustehen, bleibt unbeantwortet.

V. Ausfallgarantien und Selbstbehalt

1. Staatsbürgschaft gemäß § 28s Abs. 2 EnWG

Die Ansprüche der zwischenfinanzierenden Stelle gegen die kontoführende Stelle werden durch eine Staatsbürgschaft abgesichert. Einschlägig ist insoweit § 28s Abs. 2 EnWG. In dieser Vorschrift heißt es, dass der Darlehensgeberin (= zwischenfinanzierende Stelle) ein unbedingter und unwiderruflicher Anspruch auf Ausgleich des fälligen Betrages gegen die Bundesrepublik Deutschland zusteht, sofern die kontoführende Stelle als Darlehensnehmerin ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einer Darlehensvereinbarung nicht erfüllt. Weiter heißt es, dass der Anspruch neben der Darlehensforderung insbesondere Zinsen, sämtliche Kosten, Entgeltansprüche, bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche und Rückabwicklungsansprüche, die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens stehen, umfasst. Des Weiteren wird geregelt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Darlehensgeberin von sämtlichen Lasten, insbesondere sämtlichen Schäden, Forderungen der Darlehensnehmerin oder Dritter, Aufwendungen und Kosten sowie sonstigen Risiken, die der Darlehensgeberin im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Gewährung, der Durchführung, der Kündigung oder einer Unwirksamkeit der Darlehensvereinbarungen entstehen, freistellen wird.

Die vorstehenden Ansprüche werden jeweils fällig 30 Bankarbeitstage nach einer Mitteilung der Darlehensgeberin an die Bundesrepublik Deutschland, dass ein fälliger Anspruch besteht. Die Zahlungsverpflichtung besteht jeweils unabhängig von der Rechtswirksamkeit der Darlehensvereinbarung und unabhängig von einem vorherigen Rückgriff auf etwaige Sicherheiten, einer Klage oder sonstigen Maßnahmen der Darlehensgeberin gegen die Darlehensnehmerin. Die Bundesrepublik Deutschland kann Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsrechte, Abzüge oder Gegenansprüche nur geltend machen, soweit diese jeweils rechtskräftig festgestellt oder von der Darlehensgeberin anerkannt sind.

2. Ausgleichszahlung des Bundes

Eine weitere finanzielle Verpflichtung des Bundes enthält § 28s Abs. 1 EnWG. Satz 1 dieser Vorschrift sieht eine Ausgleichszahlung des Bundes für den Fall vor, dass das Amortisationskonto „bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31.12.2055“ oder bei ei-

ner Kündigung nach § 28r Abs. 7 EnWG einen Fehlbetrag aufweist. Diese Regelung ist gemäß Satz 2 auch für Beträge anzuwenden, die zwischen dem für die Ermittlung des Fehlbetrages nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt und dem tatsächlichen Ausgleich entstehen. Die Formulierung „bei Beendigung der Hochlauffinanzierung bis zum Ablauf des 31.12.2055“ in § 28s Abs. 1 S. 1 EnWG ist unscharf. Gemeint sein kann eigentlich nur „zum 31.12.2055“. Eine frühere Beendigung des Finanzierungsmodells (vor dem 31.12.2025) ist zwar durchaus möglich, eine solche setzt aber gemäß § 28r Abs. 1 S. 3 EnWG voraus, dass das Amortisationskonto durch Entgelte ausgeglichen ist, das Konto also gerade keinen Fehlbetrag aufweist.

Nach § 28s Abs. 1 S. 3 EnWG ergibt sich der Fehlbetrag aus der Summe der nach § 28r Abs. 3 EnWG auf das Amortisationskonto gebuchten und verzinsten Beträge, wobei vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse durch die Bundesrepublik Deutschland, die der Verringerung des Fehlbetrages des Amortisationskontos oder der Erfüllung der Ansprüche nach § 28r Abs. 3 S. 7 sowie § 28s Abs. 2 S. 1 und 3 EnWG dienen, mindernd angerechnet werden.

3. Selbstbehalt

Für den Fall eines Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund sieht § 28s Abs. 3 EnWG eine Verpflichtung der Kernnetzbetreiber vor, gegenüber dem Bund einen Selbstbehalt an dem Fehlbetrag des Amortisationskontos zu leisten. Der Selbstbehalt beträgt bei Beendigung der Hochlauffinanzierung zum 31.12.2055 insgesamt 24% des von der Bundesrepublik Deutschland auszugleichenden Fehlbetrages des Amortisationskontos und wird zum 31.10.2057 fällig. Weiter heißt es in der Vorschrift, dass der Betrag des Selbstbehalts anteilig von den Kernnetzbetreibern im Verhältnis ihrer jeweiligen prozentualen Beteiligung an den kumulierten genehmigten Netzkosten bis zum jeweiligen Beendigungszeitpunkt zu tragen ist. Im Falle einer Kündigung gemäß § 28r Abs. 7 EnWG soll die Höhe des Selbstbehalts vom Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit der Kündigung abhängen, wobei der Selbstbehalt nicht erst zum 31.10.2057, sondern bereits zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werde.

Der Selbstbehalt ist eine Eigenbeteiligung der Kernnetzbetreiber an den Kosten der Kernnetzerrichtung (vergleichbar dem Selbstbehalt bei einer Versicherung). Einem Kernnetzbetreiber ist es verwehrt, den auf ihn entfallenden Selbstbehalt durch Netzentgelte zu vereinnahmen. Denn gemäß § 28r Abs. 4 S. 1 EnWG ist ein Verzicht auf eine Vereinnahmung des Selbstbehalts durch Entgelte Voraussetzung dafür, dass der Kernnetzbetreiber am intertemporalen Finanzierungsmechanismus einschließlich der Nutzung des Amortisationskontos überhaupt teilnehmen darf.

Über die Höhe des Selbstbehalts ist im Gesetzgebungsverfahren gestritten worden. In der Gesetzesbegründung²¹ heißt es, dass durch den gewählten Prozentsatz von 24% das Amortisationsrisiko der Kernnetzbetreiber auf ein Maß begrenzt werde, das eine privatwirtschaftliche Finanzierung der Investitionen in das Kernnetz ermögliche. Der Bundesrat²² trat dieser Ansicht entgegen und forderte in seiner Sitzung am 15.12.2023, den Selbstbehalt von 24% auf 15% zu reduzieren. Er begründete diese Forderung damit, dass sich der im Ge-

20 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/10014, 62 [zu § 28r Abs. 7 EnWG].

21 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/10014, 62 [zu § 28s Abs. 2 EnWG].

22 Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 590/23 (Beschluss), 2.

setzentwurf vorgesehene Selbstbehalt von 24% negativ auf die Kapitalmarktfähigkeit des Finanzierungsmodells auswirke und die erforderlichen Investitionsentscheidungen verhindere. Für die Kapitalmarktfähigkeit (und damit für die Realisierung der Investitionen in das Kernnetz) könne ein Selbstbehalt allenfalls in Höhe von bis zu 15% als vertretbar angesehen werden. In der Expertenanhörung im Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie²³ schloss sich eine Mehrheit der angehörten Experten (die vornehmlich aus Verbänden und Unternehmen der Energiewirtschaft stammten) der Forderung des Bundesrates nach einer Reduzierung des Selbstbehaltes an.

4. Pflicht zur Eigentumsübertragung

Für den Fall, dass der Bund das Amortisationskonto gemäß § 28r Abs. 7 EnWG kündigt und die Kernnetzbetreiber nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um den Selbstbehalt zu begleichen, sind die Kernnetzbetreiber nach § 28s Abs. 5 EnWG gemeinschaftlich verpflichtet, dem Bund ihr jeweiliges Eigentum am Kernnetz gegen Zahlung des kalkulatorischen Restwerts abzüglich des Selbstbehalts zu übertragen. Sofern das Kernnetz fortgeführt wird, wird den Kernnetzbetreibern gestattet, eine außerplanmäßige Abschreibung zulasten des Amortisationskontos bis zur Höhe der regulierten kalkulatorischen Restwerte durchzuführen, wobei die außerplanmäßige Abschreibung auf den Selbstbehalt erhöhend anzurechnen ist.

Die Vorschrift greift nur, wenn die Kernnetzbetreiber gemeinschaftlich nicht in der Lage sind, den Selbstbehalt zu begleichen. Ist lediglich ein einzelner Kernnetzbetreiber nicht zahlungsfähig (z.B. aufgrund einer Insolvenz), besteht für die übrigen Kernnetzbetreiber die Möglichkeit, den Anteil des ausgefallenen Kernnetzbetreibers mit zu übernehmen, um die Übertragung des gesamten Netzes auf den Bund abzuwehren. Die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung dient der Absicherung des Anspruchs des Bundes auf Zahlung des Selbstbehaltes. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bund eine Verstaatlichung des Kernnetzes über die Vorschrift aktiv betreibt.

In der Expertenanhörung im Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie haben die Vertreter der Fernleitungsnetzbetreiber kritisiert, dass § 28s Abs. 5 EnWG lediglich eine Verpflichtung zur Übertragung des Kernnetzes auf den Bund statuiert, nicht aber ein entsprechendes Recht.²⁴ Sie haben gefordert, den Kernnetzbetreibern im Falle eines Scheiterns des Wasserstoffhochlaufes ein gesetzliches Andienungsrecht zuzusprechen, das unabhängig davon besteht, ob die Kernnetzbetreiber willens und in der Lage sind, den vom Bund geforderten Selbstbehalt zu leisten. Sollte der Wasserstoffhochlauf scheitern und es damit zur Kündigung der Hochlaufförderung durch den Bund kommen, müsse sichergestellt sein, dass die Kernnetzbetreiber nicht das Restwertrisiko tragen.²⁵

VI. Schlussbetrachtung

Das Finanzierungsmodell zur Errichtung des Kernnetzes ist ein ausgeklügeltes System. Während der Gesetzentwurf noch die eine oder andere Frage offengelassen hat, hat das Finanzierungsmodell im Gesetzgebungsverfahren, vor allem durch die Einfügung der Regelungen zur Staatsbürgerschaft zugunsten der zwischenfinanzierenden Stelle (§ 28s Abs. 2 EnWG), klare Konturen erfahren. Ob die mit dem Modell verbundenen Chancen und Risiken so ausgestaltet bzw. gewichtet sind, dass es für private Investoren interessant ist, die erforderlichen Fi-

nanzmittel für die Errichtung des Kernnetzes bereitzustellen, entzieht sich naturgemäß der Beurteilung durch den Juristen. Das wird vermutlich schon in den kommenden Monaten der Markt entscheiden. Soweit bekannt, soll alsbald eine Investorenkonferenz stattfinden. Ist das Modell für Investoren nicht attraktiv genug, muss der Gesetzgeber nachbessern. Die maßgeblichen Stellschrauben hierfür sind primär die Höhe der Eigenkapitalverzinsung und des Selbstbehalts, ferner die Schaffung eines Andienungsrechts für die Kernnetzbetreiber zur Übertragung des Eigentums auf den Staat im Falle eines Scheiterns des Hochlaufs.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kernnetzes wird immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Ausbau der Stromnetze für private Investoren interessanter sein dürfte als eine entsprechende Investition in die Errichtung des Kernnetzes. Beim Stromnetz bewege man sich auf vertrautem Terrain. Dort sei die Rendite höher und das Risiko geringer als beim Kernnetz, das bislang erst auf dem Reißbrett existiere und bis zu seiner Realisierung noch einen weiten Weg vor sich habe. Insbesondere für Global Player steht die Investition in das deutsche Kernnetz auch im Wettbewerb mit Anlageoptionen in anderen Staaten. Die Finanzierung des Kernnetzes wird nur dann gelingen, wenn bei den Investoren auch der Glaube an eine langfristig positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft als solche besteht.

Auch für den Fall, dass der Gesetzgeber Nachbesserungen an den in diesem Beitrag skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen vornimmt, ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Errichtung des Kernnetzes um viele Jahre verzögert oder das Vorhaben gänzlich scheitert. Das wäre für die energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die – wie eingangs erwähnt – zur Dekarbonisierung ihrer Produktionsprozesse auf eine funktionierende Wasserstoffinfrastruktur angewiesen sind, geradezu fatal. Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 ließe sich dann kaum noch realisieren. In diesem Fall bestehen primär zwei Möglichkeiten: Entweder korrigiert Deutschland seine nationalen Klimaschutzziele (bei gleichzeitiger Korrektur der europäischen Klimaschutzziele durch die EU) oder die betroffenen Unternehmen verlagern ihre Produktionsstätten ins außereuropäische Ausland. Für die energieintensive Industrie steht die Prüfung des Standorts Deutschland ohnehin regelmäßig auf der Tagesordnung.

Dr. Andreas Klemm, RA, ist Partner bei Gronvald Rechtsanwälte in Düsseldorf. Er ist darüber hinaus Vorsitzender des Forum Contracting e.V. in Düsseldorf sowie Herausgeber der Zeitschriften „REE Recht der Erneuerbaren Energien“ und „CuR Contracting und Recht“.



²³ Vgl. nur FNB Gas, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)566, S. 4. Für eine Belassung des Selbstbehaltes bei 24% sprach sich laut Mitschnitt der Sitzung u. a. der Vertreter der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie aus.

²⁴ Vgl. FNB Gas, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)566, S. 5 f.

²⁵ Vgl. FNB Gas, Schriftliche Stellungnahme vom 19.2.2024, Ausschuss-Drs. 20(25)566, S. 5.